

Ein neues Mittel zur Bekämpfung des Wanderbittels

Pastor v. Bodenschwingh, der unvergeßliche Vorkämpfer im Streite um „unsre lieben Brüder von der Landstraße“, hat in seinen Schriften immer wieder darauf hingewiesen, daß ein großer Teil unsrer Wanderarmen, die in Friedenszeiten die Landstraßen als Bettler und Landstreicher bevölkern und in traurigem Kreislauf zwischen Gefängnis, Arbeitshaus und der Walze auf der Straße sich bewegen, gar nicht mehr strafrechtlich zurechnungsfähig, sondern durch Alkoholismus und das gesundheitschädliche Wanderleben leiblich und geistig so zerrüttet ist, daß er psychopathisch geworden und infolge seiner krankhaften Willenschwäche unfähig ist, durch dauernd geregelte Arbeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Bodenschwinghs Streben ging dahin, solche schiffbrüchigen Existenzen, die, auf sich selbst angewiesen, im Strudel des Lebens untergehen müssen und nur den Volkswohlstand durch vermehrte Strafrechtspflege und Armenkosten schädigen, in Obstbaumkolonien, wie Hoffnungstal und Gnadental bei Berlin, zu vereinigen, sie durch Gewöhnung an leichte Arbeit unter menschenwürdigen Lebensverhältnissen wieder zu einigermaßen brauchbaren Mitgliedern des Volks zu machen und sie in diesen Kolonien dauernd zu halten. Wohl keiner würde freudiger als Bodenschwingh einen Erlaß des preussischen Ministers des Innern vom 23. November 1916 als vortreffliches Kriegsgeheimt begrüßt haben, der ganz im Geiste des unermüdeten Streikers der Wanderarmen das Übel an der Wurzel packt und bei tatkräftiger Durchführung den Erfolg im großen bringen muß, den Bodenschwingh im Kleinen aufzuweisen hatte. Der Minister weist nämlich die Regierungspräsidenten an, in geeigneten Fällen die vom Gericht gegen Bettler und Landstreicher verhängte und von ihnen sehr gefürchtete Nebenstrafe der Unterbringung im Arbeitshaus auszuheben, sofern sie bereit sind, in eine Arbeiterkolonie, Wanderarbeitsstätte oder Trinkerheilanstalt einzutreten und sie während der nächsten zwei Jahre ohne Erlaubnis der Kolonieleitung und der Landespolizeibehörde nicht zu verlassen. Der Gedanke der bedingten Strafaussetzung, der seit 1895 mit unverkennbarem Erfolg der Strafvollstreckung dienstbar gemacht worden ist, soll zunächst für die noch nicht hoffnungslosen Elemente der Wanderarmen nutzbar gemacht werden, die noch nicht oder noch nicht häufig dem Arbeitshaus verfallen gewesen sind, und bei denen man hofft, der Aufenthalt in einer solchen Fürsorgeanstalt werde sie bessern und zu geordneter Lebensführung bringen. In zweiter Linie hat der Erlaß diejenigen Bettler und Landstreicher im Auge, die nur ein dauernder Aufenthalt in einer Arbeiterkolonie oder einer ähnlichen Fürsorgeanstalt vor völliger Verwahrlosung schützen kann. Hier soll der Vertrauensmann des betreffenden Gefangenenfürsorgevereins dem Beurteilten eröffnen, die Regierung werde seine Nachhaft im Arbeitshaus nicht festsetzen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, die Arbeiterkolonie, Wanderarbeitsstätte oder Trinkerheilanstalt während der nächsten zwei Jahre nicht ohne Erlaubnis der Leitung und der Landespolizeibehörde zu verlassen. Wohl der weitaus größte Teil der Beurteilten wird diese Zusage geben, um dem Arbeitshaus zu entgehen. Ein Bruch der Zusage hat, ebenso wie tadelnswerte Führung in der Kolonie, den Widerruf der Aussetzung und die Vollstreckung der Nachhaft zur Folge. Während des zweijährigen Aufenthalts des Kolonisten soll nun der Leiter, und das ist der Brennpunkt des Erlasses, ihn auf seinen Geisteszustand hin beobachten, alle Todsachen, die für eine Entmündigung wegen Geisteschwäche sprechen, sammeln und beim Landeshauptmann nötigenfalls die Untersuchung des Inzassen durch einen Psychiater anregen, ob jener noch infolge von Geisteschwäche seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. — § 61 der Bürgerlichen Gesetzbuchs. — Bejaht der Arzt die Geisteschwäche im Sinne des bürgerlichen Rechts, so soll die Staatsanwaltschaft, die darauf vom Justizminister durch Erlaß vom 23. Dezember 1916 besonders aufmerksam gemacht worden ist, die Entmündigung herbeiführen, der Kolonist erhält einen Vormund, z. B. in der Person des Leiters der Kolonie, wobei auf die bewährte Einrichtung des Generalvormundes möglichst zurückgegriffen werden soll, und dieser Vormund hat es in seiner Hand, den Wohnsitz des Entmündigten zu bestimmen. Dadurch ist er in der Lage, seinen Mündel, wenn nötig, dauernd in der Kolonie unterzubringen, und hat auch die Macht, dem Mündel gegenüber seinen Willen durchzusetzen.

Mag auch jetzt, während des Krieges, die Erscheinung des wandernden und sechtenden Handwerksburschen vielfach von den deutschen Landstraßen verschwunden sein — nach dem von Bodenschwingh stets betonten Erfahrungssatz, daß bei günstiger Lage des Arbeitsmarkts das Wanderarmenwesen und die Bettelstraßen abnehmen —, so ist doch zu befürchten, daß nach dem Krieg, bei dem kommenden wirtschaftlichen Kampfe ums Dasein die weniger kräftigen und älteren Leute, die im Kriege noch allenfalls Arbeitsgelegenheit gefunden haben, wieder arbeitslos und auf die Landstraße getrieben werden. Da wird ein Zusammenwirken der Organe christlicher Caritas in Gestalt der Gefangenenfürsorgevereine und der Arbeiterkolonien mit den staatlichen Behörden, im Sinne des Erlasses vom 23. November 1916, für die alten Bettler und Landstreicher einen geruhigen Lebensabend und eine Wohltat bedeuten, die Allgemeinheit wird dadurch vor Straftaten und vor Schädigung des Nationalwohlstandes durch Ersparnis der Kosten der Strafrechtspflege und eines unzweckmäßigen Almosengebens bewahrt bleiben.